OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702922/2/MB

Datum:
Linz, 16. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Linz vom 1. August 2023, GZ: 0134378/2021 AS/VS, wegen Übertretungen des Meldegesetzes (MeldeG) 1991

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. August 2023, GZ: 0134378/2021 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Gesamthöhe von 50 Euro wegen Übertretungen des Meldegesetzes 1991 verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus:

Der Bf hat laut Anzeige des Magistrats der Stadt Linz, Abteilung Pass-, Melde- und Wahlservice, vom 3. Dezember 2021, seinen Wohnsitz an der Adresse, G-Strasse seit 10. September 2021 aufgegeben und es unterlassen, sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist (drei Tage vor oder nach Aufgabe der Unterkunft) gemäß § 4 Abs 1 Meldegesetz 1991 abzumelden.

2. Dagegen erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führt im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde kein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, somit eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung erfolgte, da ansonsten erkannt hätte werden müssen, dass der Wohnsitz des Bf zum Tatzeitpunkt noch immer in der G-Strasse gewesen war. Zudem wurde vorgebracht, dass der Bf an einer paranoiden Schizophrenie leide und schon aufgrund dessen, nach dem Gesetz, nicht strafbar sei.

3. Mit Schreiben vom 29. Juli 2024 wurde die Beschwerde samt dazugehörigem Akt dem erkennenden Gericht vorgelegt.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorlegten Akt samt dem dazugehörigen Beschwerdeschriftsatz. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage zu erkennen war, dass der Bescheid der belangten Behörde zu beheben war.

2. Nachfolgender entscheidungswesentliche S a c h v e r h a l t war festzustellen:

Am 3. Dezember 2021 wurde eine Anzeige gegen den Bf gelegt, worin der Vorwurf einer Übertretung des Meldegesetzes 1991 enthalten war. Daraufhin wurde eine Aufforderung zur Rechtfertigung am 9. Dezember 2021 an den Bf übermittelt. In dieser wurde ihm das Unterlassen der Abmeldung innerhalb der gesetzlichen Frist

unterstellt. Er habe den Wohnsitz am 10. September 2021 aufgegeben und sich erst am 21. Oktober 2021 abgemeldet, was daher nicht den gesetzlich vorgegeben 3 Tagen vor oder nach der Aufgabe der Unterkunft entspricht. Dieses Schreiben wurde mit der Begründung „verzogen“ wieder zurück an die belangte Behörde geleitet. Es wurde am 12. Jänner 2022 durch die belangte Behörde eine Auskunft von Herrn H__ (C__) eingeholt, worin dieser aussagte, dass der Bf seit 30. November 2021 nicht mehr in der G-Strasse wohnhaft sei. Der Bf übermittelte im Zuge seiner Beschwerde Unterlagen, welche ergaben, dass der Bf Kontrolltermine (10.11.2021, 21.10.2021) im C__ wahrnahm und sohin im C__ aufhältig war. Sohin sind keine Ermittlungsergebnisse ersichtlich, dass der Bf bereits seit 10. September 2021 seinen Wohnsitz aufgegeben hat.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 idF zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 104/2018, lauten wie folgt:

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Meldegeetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 idF zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2016, lauten wie folgt:

§ 22. (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder

[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. [...]

2. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn (u.a.) der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens

über die Beschwerde „in der Sache selbst“ entschieden wird (vgl. VwGH 21.08.2017, Ra 2016/08/0119).

4. Da mit dem festgestellten Sachverhalt nicht mit der für das Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Bf seinen Wohnsitz ab 10. September 2021 aufgegeben hat, war der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben. Weder die Aussagen des befragten Mitarbeiters des C__ noch die vom Bf beigebrachten Urkunden vermögen ein gegenteiliges Ergebnis tragen.

4.1. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens vorzuschreiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG und zur Frage der Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 Abs 1 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Hinsichtlich der Feststellung der Tatsachen, die zur Annahme der Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 3 Abs 1 VStG führen, ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine Frage der Beweiswürdigung im Einzelfall handelt, die in der Regel keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG aufwirft (vgl zuletzt VwGH 3.10.2023, Ra 2023/14/0275, mwN).

Hinsichtlich des Spruchpunktes ist für die beschwerdeführende Partei nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter